

Bekanntmachung

Beschluss der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Gornau vom 13.05.2024

Beschluss Nr. 420/24

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau beschließt die Annahme von Geldspenden in Höhe von 100,00 € .

Zuwender: WKW Schönthal Onnen Krieger GbR
Betrag: 100,00 €
Datum: 02.04.2024
Zweck: Förderung der Kunst und Kultur

Beschluss Nr. 421/24

Der Gemeinderat Gornau billigt den Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sonnengipfel Kleintirof" in der beigefügten Fassung und ermächtigt den Bürgermeister zu dessen Unterzeichnung.

Beschluss Nr. 422/24-428/24

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Gemeinderat beschließt:			
	<p><u>Vorbemerkung:</u> <u>Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 19.3.2024 (Planzeichnung mit Textteil, Begründung mit Umweltbericht und Anlagen, Entwurf Stand vom 22.2.2024 sowie umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung).</u> Zusendung an alle folgenden TÖB's in digitaler Form sowie zusätzlich schriftlich auf Anforderung. Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung vom 21.3.2024 bis 23.4.2024 in den Rathäusern Gornau und Zschopau sowie Veröffentlichung im Bürgerportal (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) und auf der Internetseite der Gemeinde Gornau (www.gornau.de). Wir bedanken uns ausdrücklich bei allen Beteiligten für die eingegangenen Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen, Bedenken und hoffen auf eine weitere konstruktive und zielführende Zusammenarbeit!</p> <p><i>(Hinweis: Kursive Schriftarten kennzeichnen die zitierten Stellungnahmen zum Vorentwurf).</i></p>				
1.	Landesdirektion Sachsen, Raumordnungsbehörde Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz E-Mail: bettina.seiferth@lds.sachsen.de Schreiben vom 11.4.2024				
1.1	Aus raumordnerischer Sicht können dem Vorhaben nach umfangreicher Überarbeitung der Planung keine raumordnerischen Bedenken mehr entgegengehalten werden. Das Vorhaben widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung. Am 30. Januar 2024 fand eine Beratung der Akteure in der Landesdirektion statt. Die dort herausgearbeiteten notwendigen Maßnahmen und Hinweise wurden vorliegend nachvollziehbar eingearbeitet. Laut Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge ist der Bereich als Vorranggebiet für Landwirtschaft und als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Es wurde der Nachweis erbracht, dass keine Zielkonflikte bestehen. Mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft wurde sich hinreichend auseinandergesetzt und durch geeignete Maßnahmen berücksichtigt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Da für die Gemeinde Gornau kein wirksamer Flächennutzungsplan vorliegt, kann die überplante Fläche nur als vorhabenbezogenes B-Plangebiet aufgestellt werden. Aufgrund der außerörtlichen Lage soll eine Beeinträchtigung von Innenbereichen verhindert und eine landwirtschaftliche Nutzung durch Erzeugung erneuerbarer Energien ergänzt werden. Dabei werden der landwirtschaftlichen Nutzung keine Flächen entzogen, sondern durch die Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434 doppelt genutzt. Aufgrund der technischen Vorprägung des Gebietes durch die Lage an der 110-kV-Elektrizitätsfreileitung und der umfangreichen Standort- und Landschaftsbildanalyse wird nachgewiesen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan keine nachteiligen Planziele aufweist.			
1.2	(...) Weiterhin wurde durch ein Gutachten nachgewiesen, dass nicht von einer nachhaltigen und grundlegenden Störung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft (...) ausgegangen werden. (...) Der	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Landesdirektion Sachsen ist über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren gemäß § 18 SächsLPiG.			

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Gemeinderat beschließt:			
	landwirtschaftlichen Nutzung werden keine Flächen entzogen. (...)				
2.	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Abteilung 2, August-Böckstiegel-Straße 3, 01326 Dresden E-Mail: Doreen.Brandl@smekul.sachsen.de Schreiben vom 5.12.2023 und 23.4.2024				
2.1	<p>Hydrogeologie: Seitens des LfULG bestehen weiterhin Bedenken aus hydrogeologischer Sicht. Auf die Begründung in der Stellungnahme des LfULG vom 5.12.2023 wird verwiesen. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei dem Rohwasserüberleitungsstolln handelt es sich um ein Überleitungssystem (...), welches überwiegend durch offene Stollnstrecken (Röschen) gekennzeichnet ist. Die Stollntrasse durchörtert den insgesamt tektonisch relativ stark zerrütteten und gut geklüfteten Festgesteinskomplex, der zum Teil eine tiefreichende Verwitterungszone und teils nur eine geringe Überdeckung aufweist. Dadurch ergeben sich für das hydrogeologische Prozessbild zwischen Erdoberfläche und Rohwasserstolln nachfolgende geologische Ist-Zustände:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine ausgeprägte Gesteinsverwitterungs-/Auflockerungszone - Überwiegend ungesättigte Verhältnisse mit abwärts gerichteter Bewegung des Sickerwassers - Relativ kurze Fließ- (Sicker-)wege bzw. geringe Verweilzeit des Sickerwassers bis zum potenziellen Eintritt in den Stolln über Klüfte des aufgelockerten Deckgebirges in die offenen Streckenabschnitte des Rohwasserstollens - Minimal 30m Überdeckung - Hieraus resultierend eine geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung <p>Dem Stollen sitzt zum Teil diffus, teilweise aber auch konzentriert Grundwasser aus dem umgebenden Gebirge / Gestein zu, so dass er als hydraulisches Entlastungselement fungiert. Das Rohwasser im Stolln kann</p>	<p>Es besteht Abwägungsbedarf. Es wird darum gebeten, das LfULG über das Abwägungsergebnis vor Beschlussfassung zu informieren (vgl. § 4 SächsUIG). Dies erfolgte seitens der Gemeinde Gornau per E-Mail am 6.5.2024 an das LfULG.</p> <p>BESCHLUSS NR. 422/24 Der Gemeinderat Gornau beschließt die Einarbeitung der Ergebnisse in die Planungen bzw. die Satzung. Den Hinweisen, Empfehlungen und Forderungen wird wie folgt Rechnung getragen:</p> <p>Zum aktuellen Stand der Trinkwasserschutzgebiete und insbesondere zu bestehenden Verboten und Nutzungsbeschränkungen durch die Schutzgebietsverordnungen wurde wie gefordert eine Abstimmung mit der Unteren Wasserschutzbehörde und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange (ZWA Hainichen und Landestalsperrerverwaltung) durchgeführt. Darin wurde erörtert, wie eine Gefährdung durch anlage- und baubedingte Prozesse oder vermeidbare Schadstoffeinträge (z.B. durch Betriebsstoffe, Havarien etc.) in den Untergrund/das Grundwasser ausgeschlossen werden können. Dazu wurde in Abstimmung mit den beteiligten Behörden die Anlagengestaltung angepasst und ein Schutzkonzept für die Bauphase ausgearbeitet. Insbesondere in der Trinkwasserschutzzone II des Überleitungsstollens, aber auch in der Trinkwasserschutzzone III ist eine Gefährdung des Grundwassers dadurch nun nahezu ausgeschlossen. In der Schutzgebietsverordnung des Rohwasserstollens Neunzehnhain Einsiedel vom 26. Mai 2014 gibt es entgegen</p>	12	/	/

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	dabei in qualitativer und quantitativer (Zuflüsse) Hinsicht beeinflusst werden. Wie bereits in der Stellungnahme vom 5.12.2023 ausgeführt, befinden sich entsprechend den hydrogeologischen Beobachtungen an der Stolltrasse in der Planungsfläche ein festgestellter Hauptzufluss (Messpunkt 10). An diesem Messpunkt 10 wurde seinerzeit (...) eine Schüttung von bis zu 0,5 l/s gemessen. In hydrochemischer Sicht wies das Grundwasser an diesem Messpunkt eine hohe Mineralisation sowie relativ hohe Nitratgehalte auf. Entsprechend der Klassifizierung im PIPER-Diagramm ergab die Analyse ein „junges, unbedecktes, ungespanntes Grundwasser womit grundsätzlich Oberflächeneinfluss unterstrichen wird“. Das bedeutet per se, dass hier jegliche Stoffe, z.B. auch die Fäkalien aus der Beweidung, rasch in die Tiefe verlagert werden und somit in das Stolln-/Trinkwasser gelangen. Die Perforation des Bodens durch die Modulgründungen wird / kann diesen Prozess noch begünstigen. (...) Die in der Begründung, Seite 14, Kap. 5.2ff Pkt. IV ausgewiesenen Maßnahmen hinsichtlich eine „künftig ökologischen Wirtschaftsweise“ können insbesondere für den Bereich der Schutzzone II des Rohwasserüberleitungsstollns die Gefährdungen hinsichtlich des Eingriffs in die grundwasserschützenden Schichten (Perforation durch Bohrungen – geplante Einrammtiefen bis 1,90m, Begünstigung des Zutritts zum ge-/benutzten Grundwasserleiter) aus Sicht des LfULG nicht ausräumen. Besonders kritisch im Hinblick auf den Grundwasserschutz wird die statt einer künftig entfallenden Düngung vorgesehene extensive Pflege durch Rinderbeweidung gesehen. In der Schutzzone II sind verboten (§ 4): Pkt. 7: Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten Pkt. 8: Bohrungen (auch Rammb Bohrungen) Pkt. 19: Freilandtierhaltung, Beweidung Gemäß Regelwerk W101 (...) stellen Freiland-, Koppel-, Pferchtier- und Mobilstallhaltung (...) sowie die Beweidung auf weitgehend intakter Grasnarbe in der Schutzzone II ein hohes Gefährdungspotenzial dar. Die geplante Beweidung durch Rinder wird deshalb vor dem Hintergrund der zuvor	Der Gemeinderat beschließt: der Stellungnahme des LfULG kein generelles Verbot einer Beweidung, sondern nur ein Verbot der Beweidung mit Zufütterung und ein Verbot einer ganzjährigen Beweidung. Beides ist nicht vorgesehen, was auch mit den Trägern öffentlicher Belange ausführlich erläutert wurde. Lediglich in Bereichen, die nicht im Plangebiet liegen, ist in der Schutzgebietsverordnung eine Beweidung gänzlich ausgeschlossen (an Schacht D und Schacht H). Im Ergebnis haben die Untere Wasserschutzbehörde und die Träger öffentlicher Belange der vorliegenden Planung deswegen auch zugestimmt. Die hydrogeologischen Hinweise des Landesamtes für Umwelt Landwirtschaft und Geologie und die sich daraus ergebenden Gefährdungspotentiale werden von der Gemeinde Gornau dennoch aufgegriffen. Den Vorhabensträgern wird zur Auflage gemacht, das Planungsgebiet mit seinen konkreten Bauvorhaben inklusive der geplanten Weidehaltung vor Baubeginn von einem sachverständigen Geologen hydrogeologisch untersuchen zu lassen, um dadurch Gewissheit zu erlangen, dass Grundwasserbeeinträchtigungen während des Baus und des Anlagenbetriebs ausgeschlossen werden können. Sollten sich aus dieser Untersuchung Hinweise oder Anpassungsnotwendigkeiten ergeben, so sind diese bei der Bauausführung zu beachten. Eine dementsprechende Regelung wird Bestandteil des Durchführungsvertrages zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Zusätzlich wird zur Planfassung für den Satzungsbeschluss ein Hinweis auf den vorhabenbezogenen B-Plan aufgebracht, dass bei gutachterlichem Nachweis von negativen Auswirkungen der Beweidung auf den Grundwasserkörper im Bereich der TW-Schutzzone II eine Freiflächenphotovoltaikanlagennutzung auch ohne Beweidung zulässig ist. Somit gelingt es über den Konflikttransfer auf die Vollzugsebene der vorhabenbezogenen Planung das durch das LfULG aufgezeigte Gefährdungspotential zu bewältigen. Die Ergebnisse der vorgenannten Untersuchung werden dem LfULG zur Verfügung gestellt.			

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlusnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Gemeinderat beschließt:			
	<p>genannten Untergrundsituation, der geringen Verweilzeiten des Sickerwassers in der ungesättigten Zone sowie der daraus resultierenden geringen Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung insbesondere hinsichtlich Eintrag von tierischen Fäkalien fachbehördlich sehr kritisch gesehen. Die Forderungen aus der Stellungnahme vom 5.12.2023 zum weiteren Vorgehen haben weiterhin Bestand. Es wird auch weiterhin empfohlen, insbesondere den Teil der Planungsfläche, der sich im Bereich der Schutzzone II des Rohwasserüberleitungsstollns befindet, von der weiteren Planung möglichst auszugrenzen und Nutzungen, die die Qualität und Beschaffenheit des Rohwassers im Überleitungsstollen negativ beeinflussen können, in diesem Bereich zu unterlassen.</p>	<p>Wollnitzke Bürgermeister</p> <p style="text-align: center;">- Siegel -</p>			
2.2	<p>Agrarstruktur: Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken aus agrarstruktureller Sicht. Die Herstellung einer Agri-PV-Anlage wird ausdrücklich begrüßt. Wir verweisen auf nachfolgende Hinweise. (...) Entgegen den Angaben in der Begründung, Seite 7, 2. Absatz, dass die Flächen im B-Plangebiet eine „Bodenwertzahl von ca. 30“ haben, wurden für das B-Plangebiet Bodenwertzahlen zwischen 45 und 57, Ackerzahlen zwischen 36 und 47, und nur im äußersten westlichen Randbereich Bodenwertzahlen zwischen 45 und 47 und Ackerzahlen von 27 bis 29 ermittelt (Geoportal Sachsenatlas 22.4.2024). Agri-Photovoltaikanlage und landwirtschaftliches Nutzungskonzept: In der Begründung zum B-Plan ist das für eine Agri-PV-Anlage erforderliche landwirtschaftliche Nutzungskonzept (...) beigefügt. Danach ist die Agri-PV-Anlage als Anlage der Kategorie II bodennahe Aufständering, Nutzung 2D: Dauergrünland mit Weidenutzung, Portionsweide Kälber und Rinder nach DIN SPEC 91434 geplant. Dazu soll die Umwandlung von intensivem Wirtschaftsgrünland in Dauerweideland erfolgen (...). Entgegen der Darstellung im Nutzungskonzept liegt jedoch auf den Flächen der geplanten Agri-PV-Anlage derzeit kein Wirtschaftsgrünland vor,</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf. Den Hinweisen wird teilweise gefolgt. Die Bewertung der Bodenwertzahlen und Ackerzahlen ist und bleibt eine theoretische Annahme, welche in der Örtlichkeit stark variiert und aufgrund des steinigten Bodens schlechter ist als im Geoportal Sachsenatlas angegeben ist. Des weiteren befindet sich das gesamte Gebiet innerhalb der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete gemäß der in der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (§ 1 PVFVO 2021) ausgewiesenen Flächenkulisse, so dass eine zusätzliche energetische Nutzung zweckmäßig ist. Das Agri-PV-Konzept nach DIN SPEC 91434 wurde im Vorfeld ausführlich durch den Planungsverband Region Chemnitz und die Landesdirektion Sachsen geprüft und bestätigt, so dass dem Einwand nicht gefolgt werden kann.</p>			

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlusnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Gemeinderat beschließt:			
	sondern Ackerland (vgl. Luftbild vom Juli 2023, RAPIS). Auch gemäß der Begründung zum B-Plan (...), handelt es sich um intensiv genutztes Ackerland bzw. eine geschlossene Ackerfläche. Gemäß DIN SPEC 91434, Punkt 5.1 Sätze 4 und 5 ist eine Umwandlung der Kategorie 2B Einjährige und überjährige Kulturen (Bsp. Ackerkulturen, Ackerfutter) in 2D Dauergrünland mit Weidenutzung im Zuge der Herstellung einer Agri-PV-Anlage nicht möglich. Diese Formulierung der DIN SPEC 91434 hindert nicht die tatsächliche Umwandlung des Ackerlandes in Dauergrünland im Rahmen der Planung und Umsetzung des Vorhabens. Wir möchten aber dem landwirtschaftlichen Unternehmen, das als Vorhabenträger der Agri-PV-Anlage auftritt, dazu ausdrücklich eine Rücksprache im LfULG, Förder- und Ausbildungszentrum Nossen, Sitz Döbeln, empfehlen, um mögliche (nachteilige) Auswirkungen der Planung auf evtl. geplante Fördermöglichkeiten für die weiterhin landwirtschaftlich genutzten Flächen zu besprechen und zu vermeiden. Die Hinweise des LfULG, Standort Nossen/Döbeln aus Fördersicht sollten dann in die weitere Planung einbezogen werden.	Die Planfläche war im Jahr 2023 noch als intensives Ackerland bewirtschaftet. Seit dem Jahr 2024, also vor Bau und Inbetriebnahme wurde die Fläche zu Grünland umgewandelt und wird so auch im Agrarantrag des Jahres 2024 geführt sein. Die Empfehlung, den Kontakt mit dem LfULG, Förder- und Ausbildungszentrum Nossen, Sitz Döbeln, aufzunehmen, um mögliche (nachteilige) Auswirkungen der Planung auf evtl. geplante Fördermöglichkeiten für die weiterhin landwirtschaftlich genutzten Flächen zu besprechen und zu vermeiden, wird dankend angenommen und umgesetzt. Die Hinweise aus Fördersicht werden, sofern technisch, finanziell und genehmigungsrechtlich umsetzbar, in der weiteren Bausauführung einbezogen.			
2.3	Anlagensicherheit / Störfallvorsorge: Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
2.4	Natürliche Radioaktivität / Radonschutz: Nach den bisher vorliegenden Kenntnissen liegt das Plangebiet nicht in einem Gebiet mit radiologisch relevanten Parametern und Hinterlassenschaften. Erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft können ggfs. vorhanden sein. Aufgrund der geänderten Gesetzeslage sind die neuen Anforderungen /Hinweise zum Radonschutz zu beachten. Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. In Radon-	Dem Hinweis wird gefolgt. Es besteht kein Abwägungsbedarf, da es sich um eine redaktionelle Änderung handelt. Die Hinweise und textlichen Änderungen werden in die weitere Planung eingearbeitet.			

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlusnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Gemeinderat beschließt:			
	vorsorgegebieten ist ein zusätzlicher Radonschutz einzuplanen und durch entsprechende Maßnahmen umzusetzen. (...) Es wird darum gebeten, die in der Begründung unter Punkt 6.9 und 6.15 enthaltenen Zitate zur Radioaktivität noch einmal zu überarbeiten (...).				
2.5	Ingenieurgeologie und Rohstoffgeologie: Es bestehen keine Bedenken zum Vorhaben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
3.	Landesamt für Archäologie, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden E-Mail: Christiane.Hemker@lfa.sachsen.de Schreiben vom 10.4.2024				
3.1	Die Belange des Landesamtes für Archäologie sind im Entwurf ausreichend berücksichtigt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
4.	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Schloßplatz 1, 01067 Dresden E-Mail: Dorit.Guehne@lfd.sachsen.de Schreiben vom 22.4.2024				
4.1	Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen keine Einwände gegen den Entwurf.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
5.	Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg E-Mail: carola.doerr@oba.sachsen.de Schreiben vom 13.11.2023 und 22.3.2024				
5.1	Nach nochmaliger Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtliche Stellungnahme 2023/1613 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig ist. Nachfolgend Zitate aus der Stellungnahme zum Vorentwurf: <i>Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Erlaubnisfelder „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) und „Erzgebirgsnordrand“ (Feldnummer 1691) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH Freiberg. Auswirkungen auf das Vorhaben sind nicht zu erwarten.</i>	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Gemeinderat beschließt:			
5.2	<p><i>Altbergbau, Hohlraumgebiete:</i> <i>Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem über Jahrhunderte hinweg bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. (...) Im südlichen Teil des geplanten Vorhabens befindet sich der Trinkwasserstollen Neunzehnhain – Einsiedel. Eine Beeinflussung des Objektes durch das Vorhaben ist zu unterbinden. Genaue Angaben zu diesem Trinkwasserstolln erhalten Sie von der Talsperrenverwaltung Sachsen, die am Vorhaben zu beteiligen ist.</i></p> <p><i>Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbauegebiet liegt, ist das Vorhandensein nichtrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es wird deshalb empfohlen, alle Baugruben von einem Fachkundigen (Ing.-Geologe, Baugrundingenieur) auf das Vorhandensein von Gangausbissbereichen und Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen. Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 4 SächsHohlrVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen bzw. die Hinweise aus dem Vorentwurf wurden bereits in die Planung eingearbeitet.</p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Landestalsperrenverwaltung Sachsen wurde am Vorhaben beteiligt.</p> <p>Auf dem Satzungsplan befindet sich im Teil B – Textteil folgender Hinweis:</p> <p>“Das Vorhandensein nichtrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe ist nicht auszuschließen. Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.“</p>			
6.	<p>Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz E-Mail: heike.oertel@lasuv.sachsen.de Schreiben vom 21.3.2024</p>				
6.1	<p>Es bestehen keine grundlegenden Einwände gegen die vorgelegte Planung. Die Bundesstraße B 180 wird nicht berührt, da sich das Plangebiet an der nächsten Stelle in einem Abstand von ca. 85m zur B180 befindet und damit die Anbauverbots- und beschränkungszone der freien Strecke der Bundesstraße nicht berührt wird.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>			
7.	<p>Planungsverband Region Chemnitz, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau E-Mail: jens.uhlig@pv-rc.de Schreiben vom 16.4.2024</p>				

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
7.1	Aus regionalplanerischer Sicht bestanden im Vorentwurf gegen die vorgelegte Planung erhebliche Bedenken. Im Entwurf wurde sich mit den regionalplanerischen Belangen ausführlich auseinandergesetzt und in mehreren Beratungen im Januar 2024 schlüssig argumentiert, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan den Zielen des Regionalplanes nicht entgegensteht.	Der Gemeinderat beschließt: Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die erforderlichen Begründungen und Ergänzungen werden in der Endfassung berücksichtigt und in der Planzeichnung eingearbeitet. Es handelt sich dabei um redaktionelle Ergänzungen und Aktualisierungen.			
7.2	Zu den Wildkorridoren wird seitens des Planungsverbandes angemerkt, dass gemäß dem Leitfaden „Biodiversität und Freiflächensolaranlagen“ des Freistaates Sachsen die Wildtierkorridore ihre Funktion nur dann erfüllen, wenn sie eine Breite von mindestens 20m aufweisen und durch entsprechende Bepflanzung der Sichtschutz zu technischen Anlagen gewährleistet wird. Das Konzept der Wildtierkorridore sollte in der weiteren Planung diesbezüglich aktualisiert werden.	Es besteht Abwägungsbedarf. Dem Hinweis zur Breite der Wildkorridore wird teilweise gefolgt. Der zitierte Leitfaden ist jedoch lediglich eine Vorveröffentlichung (Stand vom 18.3.2024) und gilt nicht für Agri-PV-Anlagen (siehe Leitfaden Seite 8). Somit bezieht sich die geforderte Mindestbreite von 20m nicht auf die konkrete vorliegende Planung. Es wird eine Breite von 15m in die weitere Planung eingearbeitet. BESCHLUSS NR. 423/24 Der Gemeinderat Gornau beschließt die Einarbeitung der Ergebnisse in die Planungen bzw. die Satzung. Der Gemeinde liegt zum Thema Wildtierkorridore eine weitere Stellungnahme einer anerkannten Umweltvereinigung (BUND – Landesverband Sachsen) vor, die im vorliegenden Einzelfall eine Verbreiterung der Wildkorridore auf 15 m vorschlägt (Empfehlung des Deutschen Jagdverbandes – DJV). Die Gemeinde Gornau entschließt sich, sich diese Anregung zu eigen zu machen und zur Planfassung zum Satzungsbeschluss den Wildkorridor dementsprechend geometrisch anzupassen. Darüber hinaus wird in den textlichen Festsetzungen aufgenommen, dass der Wildtierkorridor von Wartungs- oder Wanderwegen oder anderen Infrastrukturen freizuhalten ist, die eine Passage von Wildtieren konterkarieren. Weiter wird festgehalten, dass die Eingänge zu den Wildtierkorridoren mit dornenreichen, aufgelockerten Gehölzpflanzungen bepflanzt werden sollen und die Bewirtschaftung der Korridore so gestaltet wird, dass extensive und artenreiche Grünlandtypen entstehen, die vom Wild angenommen werden. Die Grundzüge des	12	/	/

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Gemeinderat beschließt: Städtebaulichen Zielstellung werden durch diese Anpassungen nicht berührt. Eine Drittbetroffenheit ist für die Gemeinde Gornau nicht ersichtlich. Das vorgenannte Vorgehen dient einer ausreichenden Migrationsbreite für die Wildtiere und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Wollnitzke Bürgermeister			
		- Siegel -			
8.	Landratsamt Erzgebirgskreis, Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz E-Mail: lorien.walter@kreis-erz.de Schreiben vom 23.4.2024				
8.1	Baurecht: Es ergehen verschiedene Hinweise zur Benennung, Darstellung und Markierung / Schraffuren im Planteil und den textlichen Festsetzungen. Des weiteren sind textliche Änderungen in der Präambel, verschiedenen Verfahrensweisen, Verweise auf Anlagen etc. zu korrigieren. (...) Weiteres Verfahren: Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bedarf nach § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung durch das LRA ERZ. Zum gegebenen Zeitpunkt sind daher dem LRA ERZ die vollständigen Verfahrensunterlagen des Planverfahrens (Original) sowie ein zusätzliches komplettes Bebauungsplanexemplar mit Begründung und Anlagen (Arbeitsexemplar) zur Prüfung vorzulegen. Dem Genehmigungsantrag ist weiterhin eine Stellungnahme der Gemeinde Gornau zu den im Beteiligungsverfahren nicht berücksichtigten Äußerungen beizufügen. Die Erteilung der beantragten naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Den Hinweisen wird gefolgt und diese in der weiteren Planung eingearbeitet. Die redaktionellen Korrekturen, Ergänzungen, Änderungen und Hinweise werden in der weiteren Planung berücksichtigt und eingearbeitet (redaktionelle Richtigstellungen, Beseitigung Schreibfehler usw.). Es besteht kein Abwägungsbedarf, da es sich um redaktionelle Korrekturen / Ergänzungen handelt. Die Stellungnahme der Gemeinde Gornau erfolgt in Form der Abwägungstabelle und den entsprechenden Beschlüssen des Gemeinderates. Die Erteilung der Befreiungen zu den Befreiungsanträgen Landschaftsschutzgebiet und Befreiungsantrag Wasserschutzgebiet Schutzzone II Rohwasserstollen wurde seitens des LRA ERZ in Aussicht gestellt.			

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Gemeinderat beschließt:			
	Befreiungen ist Voraussetzung für die Genehmigung des Bebauungsplanes. Sofern diese an Bedingungen (Befristung) geknüpft sind, können dazu ggfs. weitere Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich werden (§ 9 Abs. 2 BauGB) bzw. sind diese in Einklang mit der bereits angedachten auflösenden Bedingung zu bringen. Ebenso ist die Erteilung der Baugenehmigung bzw. deren In-Aussicht-Stellung für das Umspannwerk als Teil der Erschließung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Voraussetzung für dessen Genehmigung. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass seit dem 1. Februar 2023 bei der digitalen Bereitstellung der Bauleitpläne der Datenstandard „XPlanung“ verpflichtend anzuwenden ist (§ 4a Abs. 6 BauGB i.V. m. § 13 SächsEGovG).	Der Bauantrag für das Umspannwerk befindet sich derzeit beim LRA ERZ zur Prüfung und Genehmigung und sollte bis zur Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes vorliegen. Der geforderte Datenstandard wird angewendet.			
8.2	Denkmalschutz: Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen zu dem Vorhaben keine Einwände.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
8.3	Vermessung: Es bestehen keine Einwände.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
8.4	Immissionsschutz: Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden keine Einwände erhoben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
8.5	Abfallrecht/Altlasten/Bodenschutz: Die Forderungen und Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden in den Planteil und in die Begründung eingearbeitet. Weitere Hinweise und Forderungen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen nicht.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
8.6	Forst und Jagd: Es bestehen keine Einwände. Die Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden eingearbeitet.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
8.7	Naturschutz:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Gemeinderat beschließt:			
	Das Bauvorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet LSG „Augustusburg-Sternmühlental“. Ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung wurde gestellt. Das Befreiungsverfahren befindet sich noch in Bearbeitung. Aufgrund der Lage im Außenbereich der Gemeinde Gornau stellt das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft (...) dar. Die in der Stellungnahme vom 6.12.2023 zum Vorentwurf hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgeführten Forderungen und Hinweise wurden berücksichtigt und im vorliegenden Entwurf eingearbeitet. Ein erforderliches avifaunistisches Gutachten wurde erstellt und als Bestandteil der Entwurfsunterlagen vorgelegt. Überwiegend konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen keine nachhaltig wirkenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt werden. Für die Feldlerche als planungsrelevante Art wird die Betroffenheit durch den Bau oder Betrieb der PV-Anlage durch geeignete Maßnahmen (...) kompensiert. Dem Vorhaben stehen vorbehaltlich des noch ergebnisoffenen Befreiungsverfahrens sowie bei der Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen, der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen naturschutzrechtliche Belange nicht entgegen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Forderungen und Hinweise aus dem Vorentwurf wurden bereits in die Planung eingearbeitet. Die Erteilung der Befreiungen zu den Befreiungsanträgen Landschaftsschutzgebiet und Wasserschutzgebiet Schutzzone II Rohwasserstollen wurde seitens des LRA ERZ in Aussicht gestellt. Der Bauantrag für das Umspannwerk befindet sich derzeit beim LRA ERZ zur Prüfung und Genehmigung und sollte bis zur Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes vorliegen.			
8.8	Landwirtschaft: Aus Sicht der Agrarstruktur stehen dem Entwurf zum vorhabenbezogenen B-Plan keine Einwände entgegen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
8.9	Siedlungswasserwirtschaft / Untere Wasserbehörde: Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben, wenn die nachfolgenden Forderungen und Hinweise Beachtung finden:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise werden berücksichtigt und beachtet.			
8.10	Untere Wasserbehörde Fachbereich Trinkwasserschutz: Der Planbereich liegt komplett in der Schutzzone III B des Trinkwasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Dittmannsdorf. Betreiber des Tiefbrunnens ist der ZWA MEV Hainichen. Der südliche Bereich liegt zusätzlich in den	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Forderungen und Hinweise wurden berücksichtigt. Die Landestalsperrenverwaltung Sachsen und der ZWA MEV Hainichen wurden im Vorfeld beteiligt und die erforderlichen / umzusetzenden Maßnahmen ausgiebig erörtert und fixiert.			

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Gemeinderat beschließt:			
	Schutzzonen II bzw. III des Trinkwasserschutzgebietes für den Rohwasserstollen Talsperre Neunzehnhain – Talsperre Einsiedel. Betreiber des Rohwasserstollens ist die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen.	Die Erteilung der Befreiungen zu den Befreiungsanträgen Landschaftsschutzgebiet und Befreiungsantrag Wasserschutzgebiet Schutzzone II Rohwasserstollen werden separat fachlich betrachtet. Es wurde eine Befreiung mit Auflagen in Aussicht gestellt werden.			
8.11	<p>Untere Wasserbehörde Fachbereich Grundwasser: Aus grundwasserfachlicher Sicht bestehen zum o.g. Bauungsplan grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Hinweise und Forderungen zu den Bodeneingriffen / Pfahlgründung: Die geplanten Bodeneingriffe mit einer Tiefe von ca. 1,40m bis 1,90m unter Geländeoberkante sind aus fachlicher Sicht als unbedenklich einzustufen. Für die Pfahlgründungen sind Materialien zu verwenden, welche für das Grundwasser sowie die Trinkwasserschutzgebiete unbedenklich sind. Im Rahmen des Befreiungsverfahrens ist zu prüfen, ob für die unterirdischen Bauteile (Rammprofile) ein zinkfreier Baustoff gefunden werden kann. Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nicht eingebracht werden, da die geplanten Bodeneingriffe ebenfalls im oberflächennahen Grundwasser Zustrombereich zu den Trinkwasserschutzgebieten stattfinden. Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen (unterirdisch) sind grundsätzlich nicht zulässig. Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Stahlschraubanker bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, kann Zink verstärkt in Lösung gehen. Für die Gründung der großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen werden viele Gründungselemente benötigt. Daher ist ein nicht nur unerheblicher Stoffeintrag ins Grundwasser mit Gefährdung seiner natürlichen Organismen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Somit wäre eine Gründung mit verzinkten Stahlprofilen, -rohren oder Schraubankern schon aus Gründen des Allgemeinen Grundwasserschutzes sowie des Trinkwasserschutzes nicht zulässig, wenn diese bis in die gesättigte Zone oder den</p>	<p>Den Forderungen und Hinweisen wird gefolgt. Es besteht Abwägungsbedarf. Die erforderlichen Ergänzungen werden in der Endfassung berücksichtigt und in der Planzeichnung eingearbeitet. Es handelt sich dabei um redaktionelle Ergänzungen und Aktualisierungen.</p> <p>Hinsichtlich der zu verwendenden Baustoffe und Materialien erfolgen die Präzisierungen mit den ergebnisoffenen Befreiungsanträgen.</p> <p>Die Maßgaben aus dem LFU-Merkblatt Nr. 1.2/9 werden erfüllt. Die Forderungen werden eingehalten und auch so in den Planunterlagen kommuniziert. Die Nichteinhaltung der Forderung Nr. 6 kann nicht direkt nachvollzogen werden, da für den Befreiungsantrag ein separater Betankungsplan (Anlage 12 zum Antrag auf Befreiung TWSZ II) erstellt wurde, nach dem das Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen komplett außerhalb der Trinkwasserschutzzonen II und III a in einem geschützten Bereich erfolgen muss. Der Plan wird als separate Anlage der weiteren Planung hinzugefügt, um Missverständnisse auszuräumen (Anlage 9 zum Umweltbericht).</p> <p>Auch nach Fertigstellung der Anlagen wird per Dienstanweisung und aktenkundiger Belehrung des Personals eine Wartung und / oder Betankung der Fahrzeuge / Maschinen in den Trinkwasserschutzzonen ausgeschlossen.</p> <p>Bezugnehmend auf die zitierten Großvieheinheiten erfolgt eine Konkretisierung im Agri-PV-Konzept.</p> <p>Das angeführte Beweidungsverbot betrifft lediglich Bereiche, die nicht im Plangebiet liegen und zudem ist keine ganzjährige</p>			

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Gemeinderat beschließt:			
	<p>Grundwasserschwankungsbereich reichen müssten. Somit sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden.</p> <p>Hinweise und Forderungen zu den Erdaufschlüssen: Nach § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (...) ist die Errichtung eines Erdaufschlusses einen Monat vor Baubeginn anzuzeigen. Die Anzeige sollte als elektronische Anzeige über das Behördenprogramm ELBA.SAX: Antragsmanagement gestellt werden. Sind zur Errichtung der Anlage reliefbedingt größere Veränderungen der Erdoberfläche beabsichtigt, so darf dies zu keiner erheblichen Minderung der natürlichen Schutzfunktion der schützenden Deckschichten führen. Dies gilt auch für die Verlegung von Erdkabeln. Durch das Ausheben der Kabelgräben werden die Deckschichten verletzt. Neben dem Risiko eines beschleunigten Stoffeintrags ins Grundwasser während der Bauphase ergibt sich auch die Gefahr eines dauerhaft verminderten Rückhaltevermögens des Bodens infolge der Strukturstörung und höherer Durchlässigkeiten im Bereich eines ggfs. eingebauten Sandbettes. Ein sorgfältiger naturnaher Wiedereinbau des Bodens mit entsprechender Verdichtung ist daher besonders wichtig.</p> <p>Hinweise und Forderungen zu den Zufahrtswegen: Es wird angegeben, dass lediglich bereits vorhandene Zufahrtswege genutzt werden. Im nördlichen Bereich des Plangebietes sollen temporäre Wege angelegt werden, welche mit dem Lkw sowie dem Pkw für die Bauphase genutzt werden sollen. Diese Zuwegungen sind wasserdurchlässig zu gestalten.</p> <p>Hinweise und Forderungen zur Niederschlagswasserversickerung: Der geplanten breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone für das anfallende Niederschlagswasser auf den Modulen kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden. Eine Beeinträchtigung Dritter sowie wild abfließendes Wasser</p>	<p>Beweidung sowie Zufütterung vorgesehen. Das Beweidungsverbot bezieht sich explizit auf die Schutzzone II an den Flächen an Schacht D und Schacht H, welche sich außerhalb des Plangebietes befinden (siehe § 4 Nr. 19 der Verordnung des Erzgebirgskreises zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz des dem Rohwasserstollen zwischen den Talsperren Neunzehnhain und Einsiedel zuzitenden Grundwassers, Mai 2014).</p> <p>BESCHLUSS NR. 424/24 Der Gemeinderat Gornau beschließt die Einarbeitung der Ergebnisse in die Planungen bzw. die Satzung.</p> <p>Hinsichtlich der zu verwendenden Baustoffe und Materialien erfolgen die Präzisierungen mit den ergebnisoffenen Befreiungsanträgen. Die geplante Zinkmagnesium/Magnelis-Beschichtung ist durch ein anerkanntes Institut zertifiziert und die Unbedenklichkeit nachgewiesen, da die auf dem Markt verfügbaren alternativen Materialien wie roher Stahl, Holz- oder Kunststoffprodukte für die geplante Maßnahme nicht in Betracht kommen (nicht witterungsbeständig; Eisenionen auswaschbar; Kunststoffpartikel / Mikroplastik darf nichts Grundwasser gelangen, nicht bruchfest usw.). Die Rohr- und Kabelgräben werden mit entsprechenden Querriegeln versehen, um Längsströmungen im Kabelbett und der Rohrleitungszone zu vermeiden. Es wurde ein separater Betankungsplan (Anlage 9 zum Umweltbericht) erstellt, nach dem das Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen komplett außerhalb der Trinkwasserschutzzonen II und III a in einem geschützten Bereich erfolgen muss. Der Plan wird als separate Anlage der weiteren Planung hinzugefügt, um Missverständnisse auszuräumen. Auch nach Fertigstellung der Anlagen wird per Dienstanweisung und aktenkundiger Belehrung des Personals eine Wartung und / oder Betankung der Fahrzeuge / Maschinen in den genannten Trinkwasserschutzzonen ausgeschlossen.</p>	12	/	/

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Gemeinderat beschließt:			
	<p>oder Abschwemmungen dürfen nicht entstehen. Das anfallende Niederschlagswasser auf den einzelnen Modulen darf nicht konzentriert oder punktuell über eine Stelle auf die belebte Bodenzone abgegeben werden. Aufgrund des Hanggefälles sowie der vorhandenen erosionsgefährdeten Abflussbahnen und Steillagen ist ggfs. im südlichen Bereich des Plangebietes zusätzlich eine Mulde oder ein Graben zu realisieren welche im Notfall überschüssiges Niederschlagswasser aufnimmt. Im Planbereich sind mehrere erosionsgefährdete Abflussbahnen und Steillagen vorhanden. Im Entwurf zum Bebauungsplan wird bereits mitgeteilt, dass die erosionsgefährdeten Bereiche im östlichen Bereich ausgespart werden sollen. Grundsätzlich sind alle erosionsgefährdeten Abflussbahnen und Steillagen vom zusätzlichen Eintrag von Niederschlagswasser auszunehmen.</p>	<p>Wollnitzke Bürgermeister</p> <p style="text-align: center;">- Siegel -</p>			
8.12	<p>Untere Wasserbehörde Fachbereich Wassergefährdende Stoffe: Grundsätzlich müssen gemäß § 62 Abs. 1 WHG Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Es wird auf den Besorgnisgrundsatz und die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nach §§ 62 und §§ 63 WHG verwiesen. Die konkrete technische Ausgestaltung einer derartigen Anlage und die Pflichten des Anlagenbetreibers einschließlich erforderlicher Anzeige- und Eignungsfeststellungsverfahren sind in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) festgelegt. Es sollen laut den eingereichten Unterlagen Module verwendet, die frei von Flammschutzmitteln und Schwermetallen sind. Die Beschichtung der Gestelle erfolgt über eine Zinkmagnesium/Magnelis-Beschichtung, diese hat gegenüber einer reinen Zinkbeschichtung einen geringeren Zinkanteil bei gleichbleibendem Korrosionsschutz. Hierdurch darf keine Gefährdung für das Trinkwasserschutzgebiet</p>				

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Gemeinderat beschließt:			
	<p>entstehen. Für die oberirdischen Bauteile mit der Zinkmagnesium/Magnelis-Beschichtung bestehen keine Bedenken. Für die unterirdischen Bauteile wird auf den Abschnitt Grundwasser verwiesen. Die Transformatoren sollen außerhalb der Trinkwasserschutzzone II aufgestellt werden. Gemäß Begründung sollen Flüssigtransformatoren zum Einsatz kommen. Für deren Betrieb sollen unbedenkliche Kühlmittel verwendet werden (Synthetischer Ester oder FR3-Öl). Synthetische Ester werden keiner Wassergefährdungskategorie zugeordnet, sondern lediglich als allgemein wassergefährdend eingestuft. Insofern bestehen gegen die Verwendung keine Einwände. Grundsätzlich kann als Grundlage des LFU-Merkblatt Nr. 1.2/9 (Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand Januar 2013) verwendet werden. Demnach sind in der Trinkwasserschutzzone III Freiflächenphotovoltaikanlagen i.d.R. mit dem Trinkwasserschutz vereinbar, wenn folgende Maßgaben erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anlage erfolgt auf zuvor mehrjährig genutzten Ackerflächen oder Konversionsflächen. 2. Großflächiger Bodenabtrag ist zu vermeiden. 3. Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind grundsätzlich nicht zulässig. 4. Auffüllungen zur Nivellierung des Geländes, für Baustraßen und zur Frostsicherung der Gründungen dürfen nur mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, eine Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht zulässig. 5. Die Baufläche ist baldmöglichst anzusäen. 6. Jegliche Wartungsarbeiten an sowie Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen müssen während der Bauphase und im Zuge des Unterhaltes außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen. 7. Während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder 				

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Gemeinderat beschließt:			
	<p>belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.</p> <p>8. Als Transformatoren sind in der Zone III / III B Trockentransformatoren, alternativ esterbefüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne einzusetzen. Ggfs. sind zusätzliche Auflagen zum Brandschutz notwendig.</p> <p>9. Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.</p> <p>Bis auf Nr. 6 werden laut Planunterlagen alle diese Forderungen eingehalten. Die Forderung aus Nr. 6 besteht und wird außerdem im Befreiungsverfahren geregelt.</p>				
8.13	<p>Untere Wasserbehörde Fachbereich Landwirtschaft: Aus fachlicher Sicht bestehen bei Einhaltung der durch den Antragsteller gemachten Angaben keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Agri-PV-Anlage. Zum jetzigen Zeitpunkt wird die beantragte Fläche als intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland bewirtschaftet. Die Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmittel erfolgt zumindest in der Schutzzone III beider Trinkwasserschutzgebiete. Für die Umsetzung der Agri-PV-Anlage soll die Fläche zukünftig als extensives Weideland genutzt werden, so dass auf die Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmittel verzichtet wird. Geplant ist (...), die Fläche in vier Weidebereiche einzuteilen, von denen maximal zwei Weidebereiche zur selben Zeit genutzt werden. Die Beweidung erfolgt von Frühjahr bis Herbst (...). In den Wintermonaten werden die Tiere eingestallt (...). Es sollen auf den Weideflächen mobile Tränkeinrichtungen für die Tiere zur Verfügung gestellt werden, die täglich verschoben werden. Die in dem o.g. Konzept aufgeführten Maßnahmen dienen alle zur Verhinderung einer Verletzung der Grasnarbe und somit der Entstehung von Trittschäden. Durch die Umwandlung von intensiv genutztem Grünland zu einer extensiven Weidehaltung findet eine Aufwertung der Fläche statt. Der großflächige Einsatz von stickstoffhaltigen Düngemitteln wird dadurch eingestellt. Um die im</p>	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlusnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Gemeinderat beschließt:			
	Trinkwasserschutzgebiet zu vermeidenden Trittschäden zu verhindern, ist die Beweidung prinzipiell verboten, es sei denn es wird ein durchschnittlicher Großvieh-Besatz von 1,5 GV/ha und Jahr nicht überschritten. Anhand des o.g. Konzeptes ist ersichtlich, dass diese Vorgaben eingehalten werden und somit eine Beweidung im Trinkwasserschutzgebiet zugelassen werden kann. Dabei entspricht eine Großvieheinheit (GV) 500kg Lebendmasse. Laut GV-Schlüssel aus dem KTBL werden Mastrinder 1 – 2 Jahre mit einem GV-Wert von 0,7 deklariert. Wobei laut Antragsunterlagen nicht schlüssig hervorgeht, ob die Mastrinder, die zum Einsatz kommen, ein solches Alter haben oder ob es sich viel mehr um Mastkälber handelt, die lediglich 0,3 GV entsprechen. Es wird darum gebeten, diese Angaben dahingehend im Konzept zu konkretisieren.				
8.14	Wasserbau: Aus wasserbaurechtlicher und wasserbaufachlicher Sicht bestehen keine Einwände zum o.g. Vorhaben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
8.15	Öffentlicher Gesundheitsdienst: Im Zuge der Erschließungsarbeiten dürfen keine schon vorhandenen Versorgungsleitungen beschädigt werden.	Dem Hinweis wird gefolgt Es besteht kein Abwägungsbedarf. Vorhandene Versorgungsleitungen werden entsprechend geschützt. Die Erlaubnisse für Erdarbeiten (Schachtscheine) und die darin enthaltenen Forderungen werden mit den jeweiligen Versorgungsträgern abgestimmt und umgesetzt.			
8.16	Brandschutz: Zum o.g. Vorhaben bestehen keine Einwände, die geforderten brandschutztechnischen Belange wurden in der Begründung eingearbeitet. Wie schon im Fachbereich Siedlungswasserwirtschaft beschrieben, ist im Bezug zu den Transformatoren und den damit verbundenen wassergefährdeten Stoffen die Löschwasserrückhalterichtlinie zu beachten.	Den Hinweisen wird gefolgt. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Mit dem Kreisbrandmeister wurde im Vorfeld besprochen, dass vor Inbetriebnahme der Anlage eine ausführliche Einweisung der örtlichen Feuerwehr erfolgt (Zufahrten; Tore; Löschmittel etc.).			
8.17	Straßenverwaltung / Kreisstraßen / Straßenverkehr: Es sind keine Kreisstraßen betroffen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Den Hinweisen wird gefolgt.			

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlusnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Gemeinderat beschließt:			
	In Sichtweite der geplanten Anlage führen klassifizierte (hier ist vor allem die Bundesstraße 180 betroffen) und kommunale Verkehrswege vorbei. Negative Einflüsse auf die Verkehrsteilnehmer, wie z.B. eine denkbare Blendung durch die Module reflektierendes Sonnenlicht, sind wirksam auszuschließen.	Die verwendeten Module sind aufgrund der verwendeten Oberflächen als blendarm bzw. nichtblendend klassifiziert. Außerdem wird durch die Umgrünung des Gebietes die Sicht auf die Module stark verringert.			
8.18	Sonstige Hinweise: Kampfmittel / Rettungswesen / Breitbandausbau / Abfallentsorgung: Anfragen zu eventuellen Kampfmittelbelastungen sind die zuständige Polizeibehörde zu stellen. Die Zuständigkeit für bodengebundenen Rettungsdienst liegt beim Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge. Im Kreisgebiet besteht derzeit kein flächendeckendes Glasfasernetz. Aufgrund von § 146 Abs. 2 Satz 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Erschließung von neuen Baugebieten geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mit verlegt werden. (...)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
9.	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Freiburger Mulde / Zschopau, Am Roten Turm 1, 09496 Marienberg E-Mail: alexander.held@ltv.sachsen.de Schreiben vom 22.4.2024				
9.1	Die aus Sicht der LTV erforderlichen Anpassungen wurden in der Planung vorgenommen. Weitere Hinweise gibt es nicht. Es wird auf das Schreiben an die Wasserbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis verwiesen (...). Aus Sicht der LTV kann die Agri-PV-Anlage am angefragten Standort errichtet werden.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
10.	VMS Verkehrsverbund Mittelsachsen, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz E-Mail: Heidi.Felgner@VMS.de Schreiben vom 15.4.2024				

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
10.1.	Die Belange des VMS werden von dieser Maßnahme nicht berührt.	Der Gemeinderat beschließt: Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
11.	Abwasserzweckverband „Zschopau/Gornau“, Krumhermersdorfer Straße 2a, 09405 Zschopau E-Mail: info@azv-zschopau.de Schreiben vom 4.4.2024				
11.1	Der AZV Zschopau/Gornau stimmt dem Vorhaben zu. Sämtliches Oberflächenwasser muss einer Versickerung zugeführt werden. (...). Das Gebiet ist als dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers ausgeschrieben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
12.	Erzgebirge Trinkwasser GmbH (ETW), Rathenaustraße 29, 09456 Annaberg-Buchholz E-Mail: poststelle@wasserversorgung-etw.de E-Mail vom 19.3.2024				
12.1	Dittmannsdorf gehört nicht zum Versorgungsgebiet der ETW GmbH Annaberg-Buchholz.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
13.	Zweckverband Kommunale Wasserversorgung / Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland, Käthe-Kollwitz-Straße 6, 09661 Hainichen E-Mail: geschaeftsleitung@zwa-mev.de Schreiben vom 23.4.2024				
13.1	Der ZWA MEV Hainichen hat unter Beachtung der durchgeführten örtlichen Beratungen und den daraus resultierenden Protokollen mit Anpassung der Maßnahmen zum Bau und Betrieb gegen den o.g. Bebauungsplan keine weiteren Einwendungen. Insbesondere sind die Themen, wie in den Beratungen und Protokollen diskutiert und hinterlegt, zu beachten: - Trafostationen ohne kritische Füllung, nur Bio-Sojaöl mit entsprechenden Sicherheitsauffangwannen, die das vollständige Ölvolumen bei Leckagen speichern können. Hier	Den Hinweisen wird gefolgt. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Sämtliche im Vorfeld abgestimmten Maßnahmen, Forderungen und Hinweise werden erfüllt. Auch nach Fertigstellung der Anlagen wird per Dienstanweisung und aktenkundiger Belehrung des Personals eine Wartung und / oder Betankung der Fahrzeuge / Maschinen in den betroffenen Trinkwasserschutzzonen ausgeschlossen.			

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlusnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Gemeinderat beschließt: Das Umspannwerk außerhalb des Plangebietes bedarf einer gesonderten Baugenehmigung. Verschiedene Dinge sind im Vorfeld vertraglich zu klären (Entsorgung des beprobten Abwassers; Bereitschaftsdienst, Leckageüberwachung usw.). Der ZWA MEV Hainichen wird zur Bauanlaufberatung rechtzeitig eingeladen.			
	<p>wird auch auf den Bauantrag wasserrechtliche Genehmigung vom 4.3.2024 des Ing.-büros M. Münch Elektrotechnik GmbH & Co. KG verwiesen. Des weiteren sind temporäre Baueinrichtungen während der Bauphase außerhalb der Trinkwasserschutzzonen grundsätzlich vorzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baumaschinen sind unter Beachtung der spezifischen Anforderungen in dem Gebiet besonders ständig zu prüfen und Betankungen außerhalb der Schutzzonen vorzunehmen. - Das notwendige Umspannwerk ist gesondert (...) auszustatten. Dies sind insbesondere große Sicherheitswanne für evtl. Leckagen und entsprechende Reserven für Regen- und Tauwetter. Die Leckageüberwachung muss an ein Fernüberwachungssystem mit 24-Stunden-Überwachungsfunktion und entsprechendem Bereitschaftsdienst mit der notwendigen technischen Ausstattung angeschlossen sein. Das anfallende Niederschlagswasser muss zur Entsorgung nach chemischer Beprobung einer Kläranlage zugeführt werden. Die Kläranlage Dittmannsdorf oder auch andere Kläranlagen des Verbandes sind dazu geeignet. Dazu wird noch ein separater Vertrag abgeschlossen. - Alle unterirdischen Kabelanlagen und sonstigen Systeme mit glatten Oberflächen, z.B. Rohre, sind mit Querriegeln quer zum topographischen Geländegefälle auszustatten, um neue Grundwasserkurzschlussströmungen zu vermeiden. - Während der Bau- und Wartungsarbeiten sind die eingesetzten Personen über die Besonderheiten bei Arbeiten in Trinkwasserschutzzonen zu belehren. - Für den Dauerbetrieb und der vorgesehenen Weidehaltung sind Weidezyklen in Abhängigkeit einer geschlossenen Bewuchsnarbe kontinuierlich zu prüfen. Tränk- und Zufütterungsstellen sind in 				

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Gemeinderat beschließt:			
	<p>regelmäßigen Abständen umzusetzen, um einzelne Belastungsschwerpunkte durch Verletzung der Bewuchsnarbe aber auch durch das punktuelle Ausscheiden von tierischen Exkrementen nicht zuzulassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sollte es zu außergewöhnlichen Vorkommnissen kommen, ist der ZWA sofort zu informieren, 24-Stunden-Bereitschaftsdienst unter 0151/12644995. - Gleichzeitig bitten wir um Einladung zur Bauanlaufberatung, um unsererseits weitergehende Informationen zu vermitteln. 				
14.	<p>inetz GmbH, Augustusburger Straße 1, 09111 Chemnitz E-Mail: andreas.mueller@inetz.de Schreiben vom 16.4.2024</p>				
14.1	<p>Dem Entwurf wird vollumfänglich zugestimmt. Im Geltungsbereich betreibt inetz keine Gasleitungen und Anlagen. Die Unternehmensbelange werden nicht berührt.</p>	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
15.	<p>MITNETZ STROM GmbH, Netzregion Südsachsen, Servicecenter Freiberg, Frauensteiner Straße 73, 09559 Freiberg E-Mail: TOEB-Suedsachsen@mitnetz-strom.de Schreiben vom 5.12.2023</p>				
15.1	<p>Es liegt keine aktuelle Stellungnahme vor. Nachfolgend Zitate aus der Stellungnahme zum Vorentwurf: <i>Hochspannungsanlagen: (...) 100-kV-Freileitung Niederwiesa-Pockau. Die Leitung hat Bestand. Änderungen für die Spannungsebene 110 kV und des derzeitigen Status sind im Baubereich momentan nicht vorgesehen (...). Der Bestand der Freileitung darf durch eine geplante Bebauung nicht gefährdet werden, der Bestandsschutz ist zu wahren. Einer Verschlechterung der bisherigen Rechtsposition unseres Unternehmens wird nicht zugestimmt. Sollten Änderungen unserer Leitung / Anlage unter der Voraussetzung des Erhaltens der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen notwendig werden, so erfolgt die</i></p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Forderungen und Hinweise aus dem Vorentwurf wurden bereits in die Planung eingearbeitet (Leitungsschutzstreifen usw.). Es wird davon ausgegangen, dass keine Unternehmensbelange berührt sind und keine weiteren Forderungen und Auflagen bestehen.</p> <p>Im Zuge der externen Baumaßnahme zur Errichtung des Umspannwerkes sind die genannten Forderungen und Maßnahmen vollumfänglich und nachweislich einzuhalten und umzusetzen. Es sind Schachtscheine einzuholen und eine Grundeinweisung durchzuführen; weitere Nachforderungen sind zu beachten.</p>			

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Gemeinderat beschließt:			
	<p><i>Kostentragung vollständig durch den Veranlasser der Umverlegung. Die vorhandene Dienstbarkeit bleibt bestehen und die Leitung muss zugänglich bleiben. Die genannte 110-kV-Freileitung steht unter Spannung. Demzufolge gelten Einschränkungen zur Bebauung im Leitungsschutzstreifen (siehe DIN EN 50341 und nach DIN VDE 0100 sowie 0101). Dem Bauungsplan stimmen wir unter Beachtung des Nachfolgendem zu. Im Vorentwurf (Planstand 22.9.2023) muss unser dinglich gesicherter Leitungsschutzstreifen wie folgt angepasst werden: Zwischen Mast 35 und 36 ...21,0m links und rechts der Trassenachse; zwischen Mast 36 und 37 ...22,0m links und rechts der Trassenachse; zwischen Mast 37 und 38 ...20,0m links und rechts der Trassenachse; zwischen Mast 38 und 39 ...22,0m links und rechts der Trassenachse. Einer Bepflanzung der Leitungsschutzstreifen unserer Freileitungstrasse (...) wird nicht zugestimmt. Bei der Aufforstung außerhalb des Freileitungsschutzstreifens ist bitte zu beachten, dass bei der Bestockung sich ein stabiler Waldrand durch einen Vorbau bildet, damit in der Endwuchshöhe der Fallbereich unsere Freileitungstrasse nicht gefährdet (...). Maststandort sind im Umkreis von 15,0m (ausgehend von der sichtbaren Fundamentkante) von jeder weiteren Bebauung/Bepflanzung freizuhalten. Die ungehinderte Zufahrt ist jederzeit zu gewährleisten. Im Umkreis von bis zu 30,0m befinden sich Masterdungsanlagen (...). Vor Beginn der Arbeiten im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Freileitung ist eine Grundeinweisung erforderlich. (...). Die Zwischenablagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen ist im Leitungsschutzstreifen nicht zulässig. (...) Eventuelle Nachforderungen, die sich aus dem Planungs- und Baufortlauf ergeben können, behalten wir uns vor. Stellungnahme Mittel- und Niederspannungsanlagen: Als Träger öffentlicher Belange stehen wir dem vorgelegten Bauungsplan positiv gegenüber und stimmen dem geplanten Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Forderungen und Hinweise zu.</i></p>				

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Gemeinderat beschließt:			
	<p><i>Im geplanten Baubereich befinden sich Mittelspannungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM). (...) Die vorhandenen Kabel dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen geschädigt werden (...). Für alle erforderlichen Umverlegungen ist durch den Träger der Baumaßnahme bzw. das zuständige Planungsbüro rechtzeitig ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Die erforderliche Baufeldfreimachung ist im Zuge Ihrer Planung rechtzeitig zu beantragen. Diese ist mit uns zum frühestmöglichen Zeitpunkt – jedoch mindestens 6 Monate vorher – abzustimmen, das betrifft auch Veränderungen der Tiefenlage unserer Kabel. Dazu sind Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten einzureichen. Die Kosten der Baufeldfreimachung trägt der Auftraggeber entsprechend den geltenden Verträgen zwischen dem EVU und Baulastträger. (...).</i></p> <p><i>Stellungnahme Telekommunikationsanlagen: Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme befinden sich Fernmeldekabel der envia TEL GmbH. Diese werden als Leitererdseil auf der Hochspannungsanlage mitgeführt. Den Verlauf der Trassen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Planauszügen (...).</i></p>				
16.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Kärnerstraße 66, 04288 Leipzig E-Mail: FMB-Stellungnahmen-PTI13-Leipzig@telekom.de Schreiben vom 15.4.2024</p>				
16.1	<p>Es gibt keine Einwände gegen das Vorhaben. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Es sind Notwendigkeiten der Neuverlegung von TK-Linien zu erkennen.</p>	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
17.	<p>KabelDeutschland / Vodafone GmbH Südwestpark 15, Nürnberg E-Mail: kabeltrassenauskunft2@kabeldeutschland.de</p>				

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
17.1	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Der Gemeinderat beschließt: Es sind weder zum Vorentwurf noch zum Entwurf Stellungnahmen eingegangen. Somit wird davon ausgegangen, dass keine Unternehmensbelange berührt sind. Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
18.	50Hertz Transmission GmbH, OGZ Netzbetrieb Zentrale, Heidestraße 2, 10557 Berlin E-Mail: leitungsauskunft@50hertz.com Schreiben vom 20.3.2024				
18.1	Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der 50 Hertz Transmission GmbH oder sind in nächster Zeit geplant.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
19.	Zweckverband Fernwasser Südsachsen GmbH, Theresenstraße 13, 09111 Chemnitz E-Mail: info@suedsachsenwasser.de Schreiben vom 11.10.2023 und 20.3.2024				
19.1	(...) Der nunmehr vorgelegte Entwurf des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes weist aus, dass die im Vorfeld vorgebrachten Hinweise und Forderungen des Verbandes FWS zum Schutz seiner versorgungstechnischen Anlagen sowie dessen Betrieb und Sicherung des Bestandes im Wesentlichen berücksichtigt wurden. Auf der Grundlage der Planzeichnung wird deutlich, dass sich die Trasse der Trinkwasserfernleitung einschließlich deren Schutzstreifenflächen vollflächig in der extensiven Grünfläche befindet, die sich im nordöstlichen Randbereich an das Sondergebiet anschließt. Die Leitungstrasse bleibt auch unberührt von geplanten Einfriedungen und zusätzlichen Zuwegungen. Aus unserer Sicht bisher nicht abschließend vereinbart ist die erforderliche Kabeltrasse zwischen der Photovoltaikanlage, dem Umspannwerk und dem Netzanschluss an der 110-kV-Leitung sowie der Standort des Umspannwerkes selbst. Aus der Begründung zum Vorentwurf ging die Absicht hervor, dass dieser Leistungsumfang nicht Bestandteil des Verfahrens ist und in einem gesonderten „als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3	Den Forderungen und Hinweisen wird gefolgt. Es besteht kein Abwägungsbedarf, da sich um technische Bauausführung handelt. Die benannten Forderungen hinsichtlich der Kabeltrasse zwischen der Agri-PV-Anlage und dem geplanten Umspannwerk sind im Vorfeld der Baumaßnahme separat abzustimmen und zu vereinbaren. Seitens des Vorhabenträgers wurden die Unterlagen für den Bauantrag des Umspannwerkes zwischenzeitlich an den FWS übermittelt, in dem auch die Vereinbarung zur Kabeltrasse vorgenommen und geregelt wird.			

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlusnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Gemeinderat beschließt:			
	<p>BauGB“ errichtet werden soll bzw. „Die Trassenführung für die Kabelverlegungen werden außerhalb des Bebauungsplanverfahrens privatrechtlich gesichert.“</p> <p>Es wird an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Verband FWS im Zusammenhang mit der Planung der erforderlichen Kabeltrassen und dem Standort des geplanten Umspannwerkes zu seinen Belangen frühzeitig weiterhin separat zu beteiligen ist. Ebenfalls an dieser Stelle möchten wir darauf aufmerksam machen, dass für die betriebseigenen Fernmeldekabel des Verbandes FWS der Nachweis zur Unterbindung von Übertragungsstörungen gemäß DIN VDE 0228 und der Einhaltung der zulässigen Stromdichte zur Unterbindung von Wechselstromkorrosion gemäß GW28 und der DIN EN 15280 im Zusammenhang mit der Planung des Umspannwerkes zu führen ist. Sollten Sie für die Nachweisführung zusätzliche Angaben benötigen, setzen Sie sich bitte zu gegebenem Zeitpunkt mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Südsachsen Wasser GmbH als Betriebsführungsgesellschaft für den Verband FWS in Verbindung. Es wird um Kenntnissgabe der Erwidern des Vorhabenträgers gebeten.</p>				
20.	Industrie- und Handelskammer Chemnitz, Straße der Nationen 25, 09111 Chemnitz E-Mail: renae.kunze@chemnitz.ihk.de				
20.1	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
21.	Handwerkskammer Chemnitz, Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz E-Mail: info@hwk-chemnitz.de				
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
22.	Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen, Schlachthofstraße 12, 09366 Stollberg				

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlusnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Gemeinderat beschließt:			
	E-Mail: h.schaarschmidt@za-sws.de Schreiben vom 15.4.2024				
22.1	Von Seiten des ZAS wird dem vorliegenden Entwurf zugestimmt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
23.	Freiwillige Feuerwehr Gornau Rathausplatz 5, 09405 Gornau E-Mail: wehrleiter@fw-gornau.de				
23.1	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Mit dem Wehrleiter wurde im Vorfeld besprochen, dass vor Inbetriebnahme der Anlage eine ausführliche Einweisung der örtlichen Feuerwehr erfolgt (Zufahrten; Tore; Löschmittel etc.).			
24.	Regionalbauernverband Erzgebirge e.V. (RBV) Wüstenschlette 1a, 09518 Großrückerswalde E-Mail: rbv-erzgebirge@t-online.de				
24.1	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es sind weder zum Vorentwurf noch zum Entwurf Stellungnahmen eingegangen. Somit wird davon ausgegangen, dass keine Unternehmensbelange berührt sind. Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
25.	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien und Baumanagement (SIB) Brückenstraße 12, 09111 Chemnitz E-Mail: Carola.Heinecke@zfm.smf.sachsen.de Schreiben vom 26.3.2024				
25.1	(...) Die landeseigenen, von der Landestalsperrverwaltung (LTV) Sachsen verwaltete, Flurstücke 600/a der Gemarkung Dittmannsdorf und 261/c der Gemarkung Gornau grenzen direkt an das Verfahrensgebiet an. Die LTV ist daher zu beteiligen und nach unserer Kenntnis bereits in die Planungen involviert. Bei nachträglichen Änderungen, die Belange des Freistaates berühren könnten, bitten wir um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung. Wir gehen davon aus, dass bei einer Überplanung der Flächen, die Eigentum des Freistaates	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die LTV wurde an der Planung beteiligt.			

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Gemeinderat beschließt:			
	Sachsen sind und sich in der Zuständigkeit des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement befinden, eine Abstimmung mit uns erfolgt.				
26.	BUND Bund für Umwelt und Naturschutz LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz E-Mail: info@bund-sachsen.de Schreiben vom 19.4.2024				
26.1	Die geplante FPV-Anlage umfasst ca. 50 ha und soll als Agri-PV i.S.v. extensiver Weidewirtschaft (sog. Tierwohl-PV) umgesetzt werden. Derzeit wird die Fläche intensiv ackerbaulich genutzt. Für die Feldlerche werden 10 entsprechende Brutfenster auf angrenzenden Ackerflächen zur Verfügung gestellt; die Wildtierdurchlässigkeit soll durch Wildwechselkorridore sichergestellt werden. Die Ausgleichsmaßnahmen umfassen weiterhin Nisthilfen, die Anlage von Hecken und Blühstreifen sowie Streuobstwiese und Reptilienhabitats. Zum Vorhaben ergehen Hinweise. Bisher ist kein Monitoring festgeschrieben. Aufgrund der Neuartigkeit der Anlage empfiehlt sich jedoch ein solches. Beobachtungsschwerpunkte können die Entwicklung der Extensivwiese und die Akzeptanz und Annahme der Wildwechselkorridore sein. Letztgenannte könnten mit 10m Breite zu schmal sein. Der DJV empfiehlt rund 15m. Leider blieb die Art der Ausführung der Korridore unklar: „natürlich gestaltet“ ist zu unscharf. In den textlichen Festsetzungen sollten deshalb Mindestangaben aufgenommen werden.	<p>Es besteht Abwägungsbedarf. Den Hinweisen wird weitestgehend gefolgt.</p> <p>BESCHLUSS NR. 425/24 Der Gemeinderat Gornau beschließt die Einarbeitung der Ergebnisse in die Planungen bzw. die Satzung.</p> <p>Nach Prüfung durch die Gemeinde wird der Vorschlag aufgegriffen. Die räumlichen Verhältnisse ermöglichen eine Erweiterung / Verbreiterung auf 15 m. Dem wird in der Planfassung zum Satzungsbeschluss entsprochen. Hierbei handelt es sich um eine geometrische Anpassung. Darüber hinaus wird in den textlichen Festsetzungen aufgenommen, dass der Wildtierkorridor von Wartungs- oder Wanderwegen oder anderen Infrastrukturen freizuhalten ist, die eine Passage von Wildtieren konterkarieren. Weiter wird festgehalten, dass die Eingänge zu den Wildtierkorridoren mit dornenreichen, aufgelockerten Gehölzpflanzungen bepflanzt werden sollen und die Bewirtschaftung der Korridore so gestaltet wird, dass extensive und artenreiche Grünlandtypen entstehen, die vom Wild angenommen werden. Die Grundzüge der städtebaulichen Zielstellung werden durch diese Anpassungen nicht berührt. Eine Drittbetroffenheit ist für die Gemeinde Gornau nicht ersichtlich. Das vorgenannte Vorgehen dient einer ausreichenden Migrationsbreite für die Wildtiere und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Das Monitoring wird im Zuge des Betriebes der Anlage durch den Vorhabenträger umgesetzt, jedoch im Plan nicht explizit festgeschrieben.</p>	12	/	/

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlusnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Gemeinderat beschließt:			
		Wollnitzke Bürgermeister - Siegel -			
26.2	Hinweise zur Gestaltung von Insektenhotels: Erfahrungsgemäß sind Standard-Insektenhotels aus dem Baumarkt oft mangelhaft ausgeführt und entsprechen nicht den Nistansprüchen von Wildbienen und Co. Folgende Hinweise sollten deshalb Beachtung finden: (...) Hier folgen detaillierte Vorgaben zu den Qualitäten und Abmessungen der Füllungen, Bohrlöcher, Holzarten, Standorte usw..	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise zu den Insektenhotels werden durch den Vorhabenträger im Zuge der Bauausführung fachgerecht umgesetzt und an evtl. Nachauftragnehmer weitergeleitet und die Endfertigstellung kontrolliert.			
27.	NABU-Landesverband Sachsen e.V. Löbauer Straße 68, 04347 Leipzig E-Mail: schruth@NABU-Sachsen.de				
27.1	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es sind weder zum Vorentwurf noch zum Entwurf Stellungnahmen eingegangen. Somit wird davon ausgegangen, dass keine Belange des NABU berührt sind. Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
28.	Staatsbetrieb Sachsenforst, Geschäftsleitung, Bonnewitzer Straße 34, 01796 Pirna OT Graupa E-Mail: Carsten.Schmidt@smekul.sachsen.de Schreiben vom 6.12.2023				
28.1	Es liegt keine Stellungnahme vor. Nachfolgend wird die Stellungnahme zum Vorentwurf auszugsweise zitiert: <i>Durch das Verfahren sind keine forstlichen Belange betroffen, welche der Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde zu vertreten hat. Für die bauzeitliche Zufahrt über einen Waldweg auf dem Flurstück 390/1 der Gemarkung Altenhain läuft derzeit ein Verfahren zur Entscheidung der forstrechtlichen Zulässigkeit. Aus forstlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Hindernisse</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die entsprechende Zustimmung der Stadt Chemnitz zur temporären Waldumwandlung liegt vor und wurde mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst bereits vertraglich vereinbart.			

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Gemeinderat beschließt:			
	Die Forderung aus der städtischen Stellungnahme vom 5.12.2023 bezüglich der Anpassung der Pflanzenauswahlliste wurde in der überarbeiteten Fassung des B-Planes berücksichtigt. Nicht verändert wurde die Breite der Wildtierkorridore, die mit 10 Metern nach wie vor als zu schmal für eine Wirksamkeitsentfaltung erachtet wird. Hinsichtlich Breite und Bepflanzung derartiger Korridore weisen wir auf den neuen Leitfaden „Biodiversität und Freiflächensolaranlagen“ des LfULG hin.	<p>die geforderte Mindestbreite von 20m bzw. die geforderten 30m zum Vorentwurf nicht auf die konkrete vorliegende Planung. Es wird eine Breite von 15m in die weitere Planung eingearbeitet.</p> <p>BESCHLUSS NR. 426/24 Der Gemeinderat Gornau beschließt die Einarbeitung der Ergebnisse in die Planungen bzw. die Satzung. Der Gemeinde liegt zum Thema Wildtierkorridore eine weitere Stellungnahme einer anerkannten Umweltvereinigung (BUND – Landesverband Sachsen) vor, die im vorliegenden Einzelfall eine Verbreiterung der Wildkorridore auf 15 m vorschlägt. Die Gemeinde Gornau entschließt sich, sich diese Anregung zu eigen zu machen und zur Planfassung zum Satzungsbeschluss den Wildkorridor dementsprechend geometrisch anzupassen. Darüber hinaus wird in den textlichen Festsetzungen aufgenommen, dass der Wildtierkorridor von Wartungs- oder Wanderwegen oder anderen Infrastrukturen freizuhalten ist, die eine Passage von Wildtieren konterkarieren. Weiter wird festgehalten, dass die Eingänge zu den Wildtierkorridoren mit dornenreichen, aufgelockerten Gehölzpflanzungen bepflanzt werden sollen und die Bewirtschaftung der Korridore so gestaltet wird, dass extensive und artenreiche Grünlandtypen entstehen, die vom Wild angenommen werden. Die Grundzüge des Städtebaulichen Zielstellung werden durch diese Anpassungen nicht berührt. Eine Drittbetroffenheit ist für die Gemeinde Gornau nicht ersichtlich. Das vorgenannte Vorgehen dient einer ausreichenden Migrationsbreite für die Wildtiere und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.</p> <p>Wollnitzke Bürgermeister</p> <p style="text-align: right;">- Siegel -</p>	12	/	/

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
29.2	Die Hinweise der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zum Grundwasser aus der Stellungnahme vom 5.12.2023 behalten ihre Gültigkeit. (...) Es wird empfohlen, die hydrogeologische Situation detaillierter abzuklären, d.h. das Auftreten von Stau- und Schichtenwasser zu lokalisieren oder auszuschließen. Weiterhin sollte die „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ (es handelt sich hierbei um die Zinkmagnesium/Magnelis-Beschichtung – Anmerkung der Redation) faktisch untersetzt werden. Andernfalls ist zu prüfen, ob zu den eingesetzten Materialien der Aufständigung Alternativen bestehen, ohne jedoch damit den Grad der Flächenversiegelung zu erhöhen.	<p>Der Gemeinderat beschließt:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht Abwägungsbedarf. Die Unbedenklichkeit der Zinkmagnesium/Magnelis-Beschichtung wurde in der Auslegung des Entwurfes mittels Zertifikates des French Corrosion Institute nachgewiesen.</p> <p>BESCHLUSS NR. .427/24 Der Gemeinderat Gornau beschließt die Einarbeitung der Ergebnisse in die Planungen bzw. die Satzung. Den Hinweisen, Empfehlungen und Forderungen wird wie folgt Rechnung getragen:</p> <p>Zum aktuellen Stand der Trinkwasserschutzgebiete und insbesondere zu bestehenden Verboten und Nutzungsbeschränkungen durch die Schutzgebietsverordnungen wurde wie gefordert eine Abstimmung mit der Unteren Wasserschutzbehörde und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange (ZWA Hainichen und Landestalsperrenverwaltung) durchgeführt. Darin wurde erörtert, wie eine Gefährdung durch anlage- und baubedingte Prozesse oder vermeidbare Schadstoffeinträge (z.B. durch Betriebsstoffe, Havarien etc.) in den Untergrund/das Grundwasser ausgeschlossen werden können. Dazu wurde in Abstimmung mit den beteiligten Behörden die Anlagenausgestaltung angepasst und ein Schutzkonzept für die Bauphase ausgearbeitet. Insbesondere in der Trinkwasserschutzzone II des Überleitungsstollens, aber auch in der Trinkwasserschutzzone III ist eine Gefährdung des Grundwassers dadurch nun nahezu ausgeschlossen. Im Ergebnis haben die Untere Wasserschutzbehörde und die Träger öffentlicher Belange der vorliegenden Planung zugestimmt.</p> <p>Die hydrogeologischen Hinweise der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadtverwaltung Chemnitz und die sich daraus ergebenden Gefährdungspotentiale werden von der Gemeinde Gornau dennoch aufgegriffen.</p> <p>Den Vorhabensträgern wird zur Auflage gemacht, das Planungsgebiet mit seinen konkreten Bauvorhaben inklusive der geplanten Weidehaltung vor Baubeginn von einem</p>	12	/	/

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlusnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Gemeinderat beschließt: sachverständigen Geologen hydrogeologisch untersuchen zu lassen, um dadurch Gewissheit zu erlangen, dass Grundwasserbeeinträchtigungen während des Baus und des Anlagenbetriebs ausgeschlossen werden können. Sollten sich aus dieser Untersuchung Hinweise oder Anpassungsnotwendigkeiten ergeben, so sind diese bei der Bauausführung zu beachten. Eine dementsprechende Regelung wird Bestandteil des Durchführungsvertrages zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Wollnitzke Bürgermeister - Siegel -			
30.	Stadtverwaltung Augustusburg, Marienberger Straße 24, 09573 Augustusburg E-Mail: bauamt@augustusburg.de Schreiben vom 23.4.2024				
30.1	Es bestehen keine Einwände. Die Belange der Stadt sind nicht berührt. (...) Die Umplanung vom ursprünglich geplanten reinen Photovoltaik-Gebiet hin zu einem Agri-Photovoltaik-Gebiet befürworten wir sehr, da dadurch die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin mit gewährleistet ist.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
31.	Motorradstadt Zschopau, Altmarkt 2, 09405 Zschopau E-Mail: t.hoyer@zschopau.de Schreiben vom 7.12.2023 zum Vorentwurf				
31.1	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Bedenken und Hinweise sowie Forderung aus der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden vollständig berücksichtigt und in die Planung eingearbeitet.			

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Gemeinderat beschließt:			
32.	Verwaltungsverband „Wildenstein“, Chemnitzer Straße 41, 09579 Grünhainichen E-Mail: n.beirich@wildenstein.ws				
32.1	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es sind weder zum Vorentwurf noch zum Entwurf Stellungnahmen eingegangen. Somit wird davon ausgegangen, dass keine kommunalen Belange berührt sind. Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
33.	Gemeindeverwaltung Amtsberg – Bürgermeister, Poststraße 30, 09439 Amtsberg E-Mail: info@amtsberg.eu Schreiben vom 14.3.2022				
33.1	Es bestehen keine Einwände. Die Belange der Gemeinde sind nicht berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
101	ÖFFENTLICHKEIT				
101.1	Es liegt eine Bürgerstellungnahme des Herrn Sebastian Fritsch aus Dittmannsdorf vor. 1. Landwirtschaft: Die ausgewiesene Fläche ist eine Landwirtschaftsfläche und dient der Bevölkerung ausschließlich zur Nahrungsmittelversorgung. Die angedachte Agri-Photovoltaikanlage ist wie folgt auszuführen: Die PV-Module müssen einen 1,4 fach höheren Reihenabstand als normale Photovoltaikfreianlagen besitzen. Die Strahlungsverteilung hat einen enormen Einfluss auf das Wachstum der Pflanzen. Für eine gleichmäßige Verteilung der Strahlung auf der Ackerfläche und einen höheren Ernteertrag sollten die PV-Module nicht wie bei normalen PV-Freiflächenanlagen nach Süden ausgerichtet sein, sondern in Richtung Südwesten oder Südosten. Es	Es besteht Abwägungsbedarf. Den eingebrachten Hinweisen und Forderungen kann nicht gefolgt werden, da diese bereits im vorliegenden Entwurf vollumfänglich berücksichtigt und dargestellt wurden. Eine Vorhabensaufhebung wird damit nicht erfolgen. BESCHLUSS NR. 428/24 Der Gemeinderat Gornau beschließt die Abwägung der eingegangenen Bedenken der Bürgerstellungnahme wie folgt: Die Agri-PV-Anlage wurde nach DIN SPEC 91434 konzipiert und im Vorfeld mehrfach mit den zuständigen Behörden abgestimmt, so dass weder Zielkonflikte mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft noch mit dem Tierwohl bestehen. Somit sind die Forderungen als nicht fachgerecht abzulehnen.	12	/	/

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Gemeinderat beschließt:			
	<p>sind nur Nutzpflanzen anzubauen, auf die sich die zusätzliche Beschattung positiv auswirkt. Sofern eine entsprechende Tierhaltung im Bereich der Photovoltaikanlage angedacht ist, ist zu prüfen, ob die Modulreihen komplett senkrecht gestellt werden können, um eine bestmögliche Beweidung für die Tiere zu gewährleisten. Alternativ sollte die Anlage mindestens 4 Meter in der Höhe besitzen, um eine optimale Beweidung mit Tieren zu ermöglichen und dadurch den Tieren Schatten zu spenden.</p> <p>2. Einsehbarkeit: Entgegen Ihrer Feststellung ist die konzipierte Anlage aus Gornau (explizit aus dem Wohngebiet Meisenweg, Sperlingsweg, Finkenweg, Amselweg) einsehbar und es ist mit extremen Blendwirkungen der Eigentümer zu rechnen.</p> <p>3. Wasserschutzgebiet: Aufgrund des vorhandenen Trinkwasserschutzgebietes durch den Rohwasserstollen "Talsperre Neuzehnhain – Talsperre Einsiedel" ist die geplante Anlage nicht zulässig.</p> <p>4. Tierschutz: Es werden Wildwechsel beeinträchtigt. Des Weiteren ist vorab zu klären, wo und in welchem Bereich Feldlerchenfenster eingerichtet werden. Auf der vorhandenen Fläche ist dies nicht möglich.</p> <p>5. Landschaft: Aufgrund des vorhandenen Landschaftsschutzgebietes "Augustusburg / Sternmühlental" ist die geplante Anlage nicht zulässig. Das Orts- und Landschaftsbild wird massiv durch die geplante Anlage beeinträchtigt.</p> <p>6. Radweg: Sollte die Anlage widerrechtlich aufgrund des Trinkwasserschutzgebietes und Landschaftsschutzgebietes dennoch errichtet werden, dann ist ab Ortsausgang Dittmannsdorf bis zur Chemnitzer Straße in Gornau (...) ein entsprechender Radweg einzuordnen.</p>	<p>Die aufgeführte extreme Blendwirkung ist aufgrund der besonderen Oberflächen sowie der Ausrichtung der PV-Module als gegenstandslos abzulehnen. In der Schutzzone III des Rohwasserstollens sind PV-Anlagen zulässig. Für den geringen Teil des Plangebietes, welches sich in der Schutzzone II befindet, ist ein Befreiungsantrag beim Landratsamt Erzgebirgskreis vorliegend (wurde dem Entwurf in der öffentlichen Auslegung beigelegt).</p> <p>Die geforderten Feldlerchenfenster sind im Planteil explizit dargestellt und schriftlich verankert. Es erfolgt keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Dies wurde durch ein externes Gutachten bestätigt und dem Entwurf in der öffentlichen Auslegung beigelegt. Somit muss die Unzulässigkeit zurückgewiesen werden. Für den Bau der geplanten Anlage ist eine Genehmigung erforderlich. Eine widerrechtliche Errichtung ist somit nicht möglich. Die Anlage eines Radweges ist nicht Aufgabe des Vorhabenträgers, sondern des zuständigen Straßenbausträgers, da sich die Bundesstraße nicht im Eigentum des Vorhabenträgers und auch nicht im Eigentum der Gemeinde Gornau befinden. Die angebrachten Forderungen werden damit vollständig als unbegründet zurückgewiesen.</p>			
		Wollnitzke Bürgermeister	- Siegel -		

Beschluss Nr. 429/24

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau wägt die Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sonnengipfel Kleintirof", bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 22.02.2024, gemäß Anlage (Abwägungstabelle) einzeln ab und beschließt das Abwägungsergebnis.

Das Abwägungsergebnis wird zur Einarbeitung in die Planunterlagen bestimmt.

Die Bauverwaltung wird beauftragt, die Beteiligten von der Behandlung der Stellungnahmen in Kenntnis zu setzen.

Beschluss Nr. 430/24

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sonnengipfel Kleintirof" Dittmannsdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 13.05.2024 als Satzung. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.

Beschluss Nr. 431/24

Der Gemeinderat beschließt den Maßnahmentausch in der Haushaltsplanung der Jahre 2023/24 und 2025/26 zwischen den Maßnahmen 54.10.01.000/1754: Fußgängerüberweg Chemnitzer Straße, Gornau (75.000,00 € Einordnung neu in 2025) und 54.40.02.000/1702: Straßenbeleuchtung Chemnitzer Straße, Gornau - 4. BA an der B180 (95.000,00 €, Einordnung in 2024). Die Mittel für die Maßnahme sind im aktuellen Doppelhaushalt 2023/24 bzw. der Finanzplanung 2025/26 eingeordnet. Fördermittel für die Maßnahme der Straßenbeleuchtung mit 65% LEADER-Förderung stehen zur Verfügung.

Beschluss Nr. 432/24

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe die Tiefbauleistungen für die über das Starkregenprogramm des Freistaates Sachsen geförderten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gornauer Dorfbaches, Dorfstraße 10/12 und Dorfstraße 35 zur Brutto - Auftragssumme in Höhe von 271.133,98 € an die Fa. Eiffage Infra Ost GmbH, Drebach. Die Mittel für die Maßnahme sind im aktuellen Doppelhaushalt 2023/24 eingeordnet.